



Stadt Winterberg

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr.21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Begründung

Stand: Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	3
2. Erfordernis der Planung	3
2.1 Anlass der Planung	3
2.2 Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	5
3.1 Landschaftsplan	5
3.2 Flächennutzungsplan	5
3.3 Bebauungsplan	6
4. Inhalte der Planänderung	6
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung	6
5.1 Verkehr	6
5.2 Wasserversorgung	7
5.2.1 Trinkwasserversorgung	7
5.2.2 Löschwasser	7
5.3 Abwasser / Niederschlagswasser	7
5.4 Strom	8
5.5 Abfall	8
6. Wasserwirtschaftliche Belange	8
6.1. Wasserschutzgebiete	8
6.2 Grundwasserschutz	8
7. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	9
8. Umweltbericht	9
9. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	10
10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	10
10.1 Altlasten und Kampfmittel	10
10.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege	11
10.3 Schutz des Mutterbodens	11
11. Verfahren	11

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung „Büro Ökolyse“ November 2019

Anlage 3: Berechnung Kompensationsbedarf „Büro Ökolyse“ Mai 2020

Anlage 4: Übersicht Kompensationsflächen

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage von Winterberg. In diesem Gebiet befinden sich neben einer großen Anzahl von alpinen Abfahrtshängen und Liftbetrieben u. a. die St. Georg Sprungschanze und die Mattensprungschanze.

Die vorliegende 19. Änderung liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ und umfasst eine Teilfläche von ca. 56700 m². Die genaue Lage und der Abgrenzungsbereich der 19. Änderung betrifft die Flurstücke Gemarkung Winterberg, Flur 29, Flurstücke 42, 50 und 41 (alle teilweise), sowie Flurstücke Gemarkung Winterberg, Flur 35, Flurstücke 118, 120, 146 und 153 (alle teilweise) und können der Planzeichnung (Anlage 1) entnommen werden.

2. Erfordernis der Planung

2.1 Anlass der Planung

In Winterberg befindet sich das größte zusammenhängende Skigebiet nördlich der Mainlinie. Den Gästen stehen mehr als 20 Liftanlagen zur Verfügung. Gerade in den letzten Jahren haben die Liftbetreiber in Winterberg und in den Ortsteilen mit viel Engagement das Angebot verbessert, indem sie die Skiinfrastruktur ausgebaut, erweitert und erneuert haben. So wurden z.B. Beschneiungsanlagen installiert und Sessellifte errichtet. Damit haben sie nicht nur die Attraktivität Winterbergs erhöht, sondern sie haben die Wintersport-Arena Sauerland zur führenden Wintersportregion nördlich der Alpen gemacht.

Gleichwohl erfordern steigende Ansprüche der Gäste sowie das Bestehen im Wettbewerb mit anderen Ski- und Erholungsgebieten eine ständige Verbesserung des Angebotes im Skigebiet Winterberg.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, ist mit der „Brembergkopfbahn“ (11er-Lift) eine neue „6er“-Sesselliftanlage entstanden, die den bisher in dem Bereich vorhandenen Schlepplift ersetzt. Die bisherige Schleppliftanlage befand sich nördlich des Nordhangparkplatzes auf der gegenüberliegenden Seite der Landesstraße L 640. Das dadurch unvermeidliche Kreuzen der Landesstraße vom Parkplatz zum Erreichen der Talstation des Schleppliftes barg ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die Besucher des Skigebietes. Des Weiteren stieß dieser Lift auf Grund des beschränkten Beförderungspotentials an seine Kapazitätsgrenzen.

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Die Talstation der neuen Sesselliftanlage wurde auf die südliche Seite der Landesstraße L 540 auf den vorhandenen Parkplatz verlegt. Mit Hilfe von zwei Rahmendurchlässen im Bereich der L 640 (Fahrbahn und Fußweg) wird die neue Talstation bzw. der Nordhangparkplatz unmittelbar mit dem Hauptskigebiet auf der nördlichen Seite der L 540 vernetzt. Außerdem wird hierdurch auch eine Anbindung des Skiliftes „Nordhang“ mit dem übrigen Skigebiet ermöglicht.

Die neue Sesselliftanlage einschließlich der Rahmendurchlässe, der Erweiterung der Beschneiungsanlagen und des neuen Abfahrtshangs wurden von den zuständigen Stellen (Bezirksregierung Arnsberg bzw. Landrat des Hochsauerlandkreises) bereits genehmigt und sind bereits in Betrieb.

An der neuen Talstation des 6er-Sesselliftes soll ein Skiverleih entstehen, um am Nordhangparkplatz, über den zukünftig ein unmittelbarer Einstieg in das Skiliftkarussell möglich ist, eine angemessene Infrastruktur anbieten zu können. Es hat sich gezeigt, dass immer mehr Gäste ohne eigene Skiausrüstung in die Skigebiete anreisen. Um diese Gäste unmittelbar im Einstieg in das Skiliftkarussell mit der erforderlichen Ausrüstung ausstatten zu können, ist ein Skiverleih an diesem Standort notwendig. Unnötige Fahrten zu anderen Skiverleih-Standorten während der ohnehin oftmals äußerst angespannten Verkehrssituation bleiben erspart.

Der Skiverleih soll in den Anfüllbereich (Rampe) des Rahmendurchlasses auf der südlichen Seite der L 540 integriert werden.

Für die Errichtung der neuen Sesselliftanlage, einschließlich Rahmendurchlässen, Beschneiungsanlage und Abfahrtshang, waren im rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund der in Bereich festgesetzten Liftrasse die grundsätzlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen bereits erfüllt, so dass die teilweise abweichende Trassenführung gegenüber der alten Liftanlage über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden konnte.

Für den geplanten Skiverleih an der Talstation der neuen Liftanlage ist dagegen nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes keine entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzung gegeben, so dass der Skiverleih nur über eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes realisiert werden kann.

Mit der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ sollen daher die Voraussetzungen für die Realisierung des geplanten Skiverleihs geschaffen werden. Die neue Sesselliftrasse einschließlich Rahmendurchlässen, Beschneiungsanlage und Abfahrtshang werden in das Ände-

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

rungsverfahren mit aufgenommen und damit vollständig planungsrechtlich abgesichert.

2.2 Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die beschriebenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen werden:

- Steigerung der Attraktivität Winterbergs als Winter- und Sommersportort;
- Verbesserung des Angebotes an Winter- und Sommersporteinrichtungen;
- Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt;
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Landschaftsplan

Das Plangebiet der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Winterberg“.

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist das Plangebiet größtenteils neben der Darstellung als „Wald“ und „Landwirtschaftliche Fläche“ als „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen“ dargestellt. Der Nordhangparkplatz ist im Flächennutzungsplan als Parkplatz ausgewiesen. Da auch nach Umsetzung der Planung der weit überwiegende Teil des Parkplatzes erhalten bleibt, wird die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“.

4. Inhalte der Planänderung

Skiverleihe sind nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes innerhalb des vorhandenen „Sondergebietes 1“ (SO 1) an den jeweils festgesetzten Standorten zulässig. Für die geplante Einrichtung eines Skiverleihs im Anfüllbereich des Durchlasses wird daher eine entsprechende zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt (Größe: ca. 1000 m²).

Die im Rahmen der 19. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigte planungsrechtliche Absicherung der bereits genehmigten neuen Sesselliftanlage mit Durchlässen, Beschneiungsanlagen und Abfahrtshang erfolgt durch die Anpassung der entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Waldflächen: Während in Teilbereichen bisher festgesetzte Waldflächen einer neuen Nutzung (Liftanlage) zugeführt werden, werden insbesondere die nicht mehr als Abfahrtshang festgesetzten Flächen in Wald umgewandelt (Aufforstung).

Außerdem wird eine im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Fläche, die als Waldrand gestaltet werden sollte, in die Festsetzung „Wald“ überführt, da in diesem Bereich weder bisher eine Waldrandgestaltung durchgeführt werden konnte, noch zukünftig sinnvoll angelegt werden kann (zu den Einzelheiten vgl. Anlage 3 „Bilanzierung des landschaftsrechtlichen Kompensationsbedarfes, Ziffer 5).

Die Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 gelten für den Geltungsbereich der 19. Änderung des Bebauungsplanes fort.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehr

Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ sind entsprechend des Verkehrsaufkommens ausgebaut. Die verkehrliche Anbindung der Liftanlagen erfolgt über das bereits bestehende Wald-/Wirtschaftswegenetz. Der Besucherverkehr, der

das Skiliftkarussell aufsucht, wird wie bisher über das bestehende Straßensystem der Winterberg tangierenden Bundesstraßen direkt dem Erholungs- und Skigebiet zugeführt.

5.2 Wasserversorgung

5.2.1 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg AöR.

Die Liftanlagen im Plangebiet mit den vorhandenen Ski- und Wanderhütten sind an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen.

5.2.2 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird grundsätzlich über das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Winterberg AöR sichergestellt.

5.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch die Stadtwerke Winterberg AöR.

Gem. § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrades in der Regel über die belebte Bodenzone versickert werden.

Das Schmutzwasser wird durch die Stadtwerke AöR durch Einleitung in die öffentliche Kanalisation entsorgt.

5.4 Strom

Die Stromversorgung wird von der Westnetz GmbH sichergestellt.

5.5 Abfall

Die Abfallbeseitigung (Trennen von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

6. Wasserwirtschaftliche Belange

6.1. Wasserschutzgebiete

An das Änderungsgebiet der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ schließen sich die beiden Wasserschutzgebiete „WSG Winterberg-Astenberg“ (westlich) und „WSG Winterberg-Poppenberg“ (nördlich) an. Insbesondere in das Wasserschutzgebiet „WSG Winterberg-Astenberg“ greift die geplante Änderung der Liftrasse, der Bergstation und einer neuen Beschneiungsanlage ein. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die neue Brembergkopfbahn wurde durch den Landrat des Hochsauerlandkreises am 01.07.2019 (Aktenzeichen 33/663162-W-0195-19) die notwendige wasserrechtliche Genehmigung/Befreiung erteilt. Die hierin aufgeführten Schutzmaßnahmen und Nebenbestimmungen sind zu beachten und zu befolgen.

6.2 Grundwasserschutz

Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zu Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

7. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Berechnung des landschaftsrechtlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes und des forstlichen Kompensationsbedarfs wurde von dem Büro Ökolyse, Dr. Wieland Vigano aus Hagen durchgeführt (Anlage 3).

Landschaftsrechtliche Kompensation

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde anhand der Biotop-Typen-Liste des Hochsauerlandkreises (Stand Januar 2006) und der dort aufgeführten Wertpunkte der Biotope ermittelt.

Bei der Gegenüberstellung der einzelnen Flächen des Biotop-Bestandes des vorliegenden Bebauungsplanes mit den Flächen der geplanten Änderungen des Bebauungsplanes ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von **12.153** ökologischen Wertpunkten.

Zur Kompensation des oben genannten Defizits werden 3 Ersatzflächen (2a, 2b und 3) herangezogen (siehe Anlage 4: Übersicht Kompensationsflächen). Auf den Flächen 2a und 2b wird durch die Festsetzung des Erhalts von Altbuchenbeständen und auf der Fläche 3 durch den vollständigen Nutzungsverzicht im Altbuchenbestand aus dem Ökokonto des Forstbezirkes Züschen der Stadt Winterberg eine ökologische Wertsteigerung von 12.310 Biotoppunkten erreicht, so dass der mit dieser Bebauungsplanänderung verbundenen Eingriff bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

Forstrechtliche Kompensation

Ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf fällt in Bezug auf die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ der Stadt Winterberg nicht an, da die innerhalb des Änderungsbereichs zukünftig festgesetzten Waldbestände (24608 m²) größer sind als die Waldflächen im bisherigen festgesetzten Waldflächen (13380 m²).

Außerhalb dieses Bauleitverfahrens wurde im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen am 18.03.2020 für die tatsächlich notwendige Waldumwandlung genehmigt.

8. Umweltbericht

Bei einer B-Plan Änderung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) ist die Aufstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

9. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wurde von dem Büro Ökolyse, Dr. Wieland Vigano aus Hagen durchgeführt (Anlage 2). Diese schließt mit der Zusammenfassung:

„Unter Berücksichtigung des Vorstehenden (Anmerkung: Punkt 5. der artenschutzrechtlichen Prüfung) ist es im beabsichtigten Rahmen der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg der Stadt Winterberg nicht notwendig die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG projekt- und artenspezifisch detaillierter zu beurteilen und weitere Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.“

10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

10.1 Altlasten und Kampfmittel

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Änderungsbereich eine Eintragung: Flächennummer 194816-2503: Bei der Flächennummer 194816-2503 handelt es sich nach den vorliegenden Informationen um eine Altablagerung. Die Basisaufschüttung in Mächtigkeiten zwischen 3 und 5 m existiert nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Luftbilder seit 1970.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bau der neuen Sesselliftanlage wurde ein Baugrundgutachten im Bereich der Berg- und der Talstation erstellt (BGI Baugrundingenieure, Arnsberg, 16.04.2019 -19 01-2 be1). Im Bereich der Talstation (Flächennummer 194816-2503 des Verzeichnisses der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises) ergab die Untersuchung, dass hier grundsätzlich keine Belastungen des Bodens außerhalb der Grenzwerte vorhanden sind. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens wird der Hochsauerlandkreis den Standort aus dem Verzeichnis der Ablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises herausnehmen.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

10.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

„Bei Bodeneingriffen können Baudenkmal (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)“.

10.3 Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen

11. Verfahren

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Stadt kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB anwenden, wenn

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“

die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Der sich aus der vorhandenen Eigenart des gesamten Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 21 „Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg“ ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die 19. Änderung nicht berührt. Die geplanten Festsetzungen werden das mögliche Nutzungsspektrum im gesamten Plangebiet nicht verändern.

Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor:

- a) durch die Änderung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet, und
- b) es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gefasst.

Die Entwurfsberatung erfolgte ebenfalls in der Sitzung des Rates am 06.12.2019. Der Rat hat in dieser Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.01.2020 bis 07.02.2020.

Den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat der Rat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gefasst.

Inkrafttreten / Bekanntmachung gem. § 10 BauGB am 29.06.2020.

Bad Fredeburg, 30.06.2020

gez. Markus Schulte

.....
Dipl.-Ing. Markus Schulte

Winterberg, 30.06.2020

gez. Ralf Lefarth

.....
Der Bürgermeister
i.A.